

## **317. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges“ „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“**

**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Klimawandel, Globalisierung, Ressourcenknappheit, wachsender CO<sub>2</sub> Ausstoß durch Verkehr. Im Zentrum stehen die Mobilität der Zukunft und die Frage, welche nachhaltigen Alternativen es für den Verkehrsbereich gibt.

Das Weißbuch der Europäischen Kommission "Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum" hat ein wettbewerbsorientiertes und ressourcenschonendes Verkehrssystem zum Ziel. „Der Verkehr ist Grundlage der Wirtschaft und Gesellschaft. Mobilität ist das Lebenselixier des Binnenmarkts und prägt die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, die ihre Reisefreiheit genießen. Der Verkehr ermöglicht wirtschaftliches Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Angesichts der neuen Herausforderungen, vor denen wir stehen, muss er nachhaltig sein.“

Der Universitätslehrgang richtet sich an Ingenieurbüros, EnergieerzeugerInnen, FuhrparkmanagerInnen, Marketing- und Vertriebskräfte sowie ProduktentwicklerInnen und InteressensvertreterInnen aus Organisationen. Mit dem Universitätslehrgang erhalten die Studierenden das notwendige Know-how, um nachhaltige Mobilitätskonzepte für Haushalte, Unternehmen und Kommunen erstellen und diese auf dem Weg zur nachhaltigen Mobilität begleiten zu können.

### Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Absolventinnen und Absolventen können

1. die Voraussetzungen für den verantwortungsvollen und qualifizierten Umgang mit Verkehr, Wirtschaft und Gesellschaft definieren und die tatsächlichen, empirisch und theoretisch fundierten Mechanismen und Wirkungsweisen technischer Verkehrssysteme erläutern,
2. Mobilität als Grundvoraussetzung für die soziale Integration in die Gesellschaft identifizieren und Unterschiede im Mobilitätsverhalten der Menschen aufgrund ihres sozialen Backgrounds beurteilen,
3. raumplanerische Maßnahmen zur Förderung von nachhaltigem Mobilitätsverhalten beschreiben und Bewertungsmodelle der nachhaltigen Mobilitätsqualität von Standorten für eigene Konzepte anwenden,
4. die wesentlichen Erkenntnisse zu Fahrzeugtechnologie, Sicherheit und Lade-Infrastruktur zur Einführung von Elektromobilität darlegen sowie die Chancen und Herausforderungen der Elektromobilität und deren Mehrfachvernetzung in nachhaltigen urbanen Verkehrssystemen beurteilen sowie individuelle Konzepte hierfür erstellen,
5. die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten verschiedener Speichertechniken im Bereich der E-Mobilität beschreiben und deren Zukunfts- und Energierrelevanz beurteilen,

6. die Vor- und Nachteile sowie Anwendungsmöglichkeiten von unterschiedlichen regenerativen Energieträgern sowie deren rechtliche Grundlagen erklären,
7. unterschiedliche Stakeholder eines Mobilitätsprojektes identifizieren und einbinden sowie grundlegende Konzepte des Change Managements für eigene Mobilitätsprojekte anwenden,
8. die Rolle des Mobilitätsmanagers / der Mobilitätsmanagerin in unterschiedlichen Kontexten beurteilen und mittels Verknüpfung und Nutzung der vermittelten Denkansätze, Methoden und Fachgebiete nachhaltige Mobilitätskonzepte für Haushalte, Unternehmen und Kommunen erstellen.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium geführt.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante ein Semester.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Energie Autarkie Coach“ ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium  
oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium  
oder
- c) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position  
oder
- d) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 21 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, sowie mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
Allgemeine Grundlagen der		SE	48	7

<b>Nachhaltigen Mobilität</b>				
	Gesellschaftliche Aspekte der Mobilität	SE	24	3,5
	Internationale und nationale Mobilitätsprojekte	SE	24	3,5
<b>Nachhaltige Energiebereitstellung und Infrastruktur</b>		<b>SE</b>	<b>48</b>	<b>7</b>
	Infrastruktur für Nachhaltige Mobilität	SE	24	3,5
	Energiebereitstellung für Nachhaltige Mobilität	SE	24	3,5
<b>Nachhaltige Mobilität für Unternehmen und Kommunen</b>		<b>SE</b>	<b>48</b>	<b>7</b>
	Wirtschaftliche und Strategische Umsetzung	SE	24	3,5
	Stakeholder Konzepte	SE	24	3,5
<b>Interdisziplinäres Arbeiten</b>		<b>SE</b>	<b>16</b>	<b>4</b>
	Erstellung und Analyse nachhaltiger Mobilitätskonzepte	SE	16	4
			<b>160</b>	<b>25</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die vier Fächer des Curriculums.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

**§ 14. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 215. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 54 vom 29. September 2011.

Mit Zustimmung der Lehrgangleitung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.